

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 5. Jänner 1962

2. Stück

2. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.
3. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1961.
4. Bundesgesetz: Bodenwertabgabegesetz-Novelle.
5. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
6. Bundesgesetz: 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
7. Bundesverfassungsgesetz: 2. Vermögensverfallsamnestienovelle.
8. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer.
9. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes.
10. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes.
11. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesstraßengesetzes.

2. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 bis 4 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Der Gehalt der Bediensteten des Betriebsdienstes beträgt monatlich 1587·10 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren um 76·30 S (Vorrückungsbetrag) bis auf monatlich 2960·50 S. Bediensteten des Betriebsdienstes mit voller Hochschulbildung werden vier Vorrückungsbeträge, Bediensteten des Betriebsdienstes mit der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (Reifezeugnis) zwei Vorrückungsbeträge zu diesem Gehalt zugerechnet, wenn sie in einer Verwendung stehen, für die diese Vorbildung förderlich ist.

(2) Der Gehalt der Bediensteten des Schätztechnischen Dienstes beträgt monatlich 1739·70 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis

verbrachten Jahren um 76·30 S (Vorrückungsbetrag) bis auf monatlich 2960·50 S. Diesen Bediensteten können frühestens nach Anfall des ersten Vorrückungsbetrages mit Rücksicht auf ihre vorhergehende praktische oder berufliche Ausbildung zu ihrem Gehalt ein bis drei Vorrückungsbeträge zuerkannt werden.

(3) Der Gehalt der Bediensteten des Werkstättendienstes beträgt monatlich 1501·10 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren zunächst um 50·80 S (Vorrückungsbetrag) und nach dem 18. Dienstjahr um 76·30 S (Vorrückungsbetrag) bis auf monatlich 2670·50 S. In den Werkstättendienst dürfen nur Personen eingereiht werden, die eine handwerkliche oder eine gleichwertige Ausbildung als Facharbeiter abgeschlossen haben (Lehrzeugnis, Gesellenprüfungszeugnis) und die in ihrem Fach verwendet werden.

(4) Der Gehalt der Bediensteten des Magazindienstes und Skontistendienstes beträgt monatlich 1411·10 S und erhöht sich nach je zwei im Dienstverhältnis verbrachten Jahren um 38·20 S (Vorrückungsbetrag). Nach dem 22., 28. und 34. Dienstjahr erhöht sich der Gehalt um einen zusätzlichen Vorrückungsbetrag von 38·10 S. Der Gehalt darf monatlich 2213— S nicht übersteigen.“

2. § 5 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage beträgt monatlich

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagenstufe	auf Dienstposten als	Schilling
Betriebsdienst	9	Direktor	3982-80
	8		3448-70
	7	Direktor-Stellvertreter	2838-30
	6		2456-80
	5	Leitender Beamter	1693-80
	4		1388-60
	3	Oberbeamter	1159-70
	2		854-50
	1	Beamter (gehobener Posten)	549-30
Schätztechnischer Dienst	6	Hauptschätzmeister	3067-20
	5	Hauptschätzmeister-Stellvertreter	2456-80
	4	Oberschätzmeister (Revisionsschätzmeister)	1693-80
	3	Oberschätzmeister	1312-30
	2	Schätzmeister	854-50
	1	Schätzmeister (gehobener Posten)	549-30
Werkstättendienst	2	Beamter (gehobener Posten)	305-20
	1		190-70
Magazinsdienst und Skontistendienst	1	Beamter (gehobener Posten)	190-70

(2) Bediensteten des Betriebsdienstes gebührt, wenn sie nicht im Genuß einer Dienstzulage nach Abs. 1 stehen, gleichzeitig mit dem fünften gemäß § 4 anfallenden Vorrückungsbetrag eine Zeitvorrückungszulage von monatlich 53-40 S, die sich bei Erlangung des zehnten Vorrückungsbetrages auf 167-80 S erhöht. Außerordentliche Vorrückungsbeträge gemäß § 4 Abs. 6 bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Abs. 2 gilt für Bedienstete des Schätztechnischen Dienstes mit der Maßgabe, daß an Stelle des fünften Vorrückungsbetrages der vierte und an Stelle des zehnten der achte Vorrückungsbetrag tritt.

(4) Bediensteten des Werkstättendienstes gebührt, wenn sie nicht im Genuß einer Dienstzulage nach Abs. 1 stehen, gleichzeitig mit dem fünften gemäß § 4 anfallenden Vorrückungsbetrag eine Zeitvorrückungszulage von monatlich 25-40 S, die sich bei Erlangung des achten Vorrückungsbetrages auf 76-30 S erhöht; Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(5) Bediensteten des Magazinsdienstes und Skontistendienstes gebührt, wenn sie nicht im Genuß einer Dienstzulage nach Abs. 1 stehen, gleichzeitig mit dem fünften gemäß § 4 anfallenden Vorrückungsbetrag eine Zeitvorrückungszulage von monatlich 19-20 S, die

sich bei Erlangung des achten Vorrückungsbetrages auf 76-30 S erhöht; Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(6) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 werden im Falle des § 4 Abs. 5 so viele Vorrückungsbeträge angerechnet, als notwendig gewesen wären, um in der neuen Verwendungsgruppe den Gehalt zu erreichen, mit dem der Bedienstete in diese Verwendungsgruppe überstellt wurde; Dienstzulagen gemäß Abs. 1, Zeitvorrückungszulagen gemäß Abs. 4 und 5 sowie außerordentliche Vorrückungsbeträge gemäß § 4 Abs. 6 werden bei dieser Gegenüberstellung nicht berücksichtigt.

(7) Die Dienstzulagen gemäß Abs. 1 und die Zeitvorrückungszulagen nach den Abs. 2 bis 5 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Der Monatsbezug gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums mit Ausnahme der Familienzulagen wird für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 um 4 v. H. erhöht.

(3) Die Bestimmungen des Artikels II des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 99, treten mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

(4) Bediensteten, auf die bei der Neufestsetzung der Bezüge nach Artikel I die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwenden sind, ist, sofern der gemäß Artikel I sich ergebende Monatsbezug nicht um 9 v. H. höher ist als der ihnen bis 30. Juni 1961 zustehende Monatsbezug, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaße von ein oder zwei Vorrückungsbeträgen zu gewähren; hiedurch darf der Monatsbezug, der diesen Bediensteten bis 30. Juni 1961 gebührt hat, um nicht mehr als 9 v. H. erhöht werden. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind Familienzulagen außer Betracht zu lassen.

(5) Die Personalzulage nach Abs. 4 ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges zufolge Beförderung einzuziehen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in diesem Bundesgesetz oder in den nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesem, betraut.

	Schärf	
Gorbach	Afritsch	Klaus

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1961).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 12 tritt an die Stelle des Betrages von 2100 S der Betrag von 2600 S.

2. Im § 32 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Die sich gemäß den Abs. 6 bis 11 ergebende Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 150 S nicht übersteigt. Ist das Einkommen (Abs. 6) in den einzelnen

Steuergruppen um nicht mehr als 300 S höher als jenes Einkommen (Abs. 6), von dem nach dem ersten Satz eine Einkommensteuer noch nicht erhoben wird, dann darf die Einkommensteuer nicht mehr als 50 v. H. des übersteigenden Einkommensteiles betragen.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1962,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird,
 - aa) hinsichtlich der Z. 1 für die Zeit ab 1. Jänner 1962,
 - bb) hinsichtlich der Z. 2 für die nach dem 31. Dezember 1961 endenden Lohnzahlungszeiträume.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt außerdem

1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 50.000 S,
2. für unbebaute Grundstücke,
 - a) die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder

- b) die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden, oder
- c) die im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmäßige Aufgabe überwiegend die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie für unbebaute Grundstücke oder für Anteile an solchen Grundstücken, die durch physische oder juristische Personen von diesen Vereinigungen zum Zwecke der Bebauung oder zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentum erworben wurden, oder
- d) die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, zu entrichten ist oder
- e) auf denen sich Superädifikate befinden oder
- f) für die ein den flächenmäßig überwiegender Teil des Grundstückes betreffendes Bauverbot oder eine Bausperre besteht.“

2. Nach § 3 Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Tritt ein Befreiungsgrund erstmalig ein oder fällt ein Befreiungsgrund weg, so hat der Abgabepflichtige dies dem Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.“

3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 50.000 S übersteigt.“

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Wird ein abgabepflichtiges unbebautes Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut und erfolgt deshalb eine Artfortschreibung, so ist die für die letzten fünf Jahre vor dem Fortschreibungszeitpunkt entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten, wenn das Einfamilienhaus vom Abgabeschuldner errichtet wurde.“

Artikel II.

(1) Bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Jahr 1962 hat der Abgabepflichtige zu den Fälligkeitszeitpunkten Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des für 1961 festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Tritt für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 285/1960 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes eine Befreiung von der Bodenwertabgabe ein, so hat das Finanzamt auf Antrag die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht einzuheben.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmalig bei der Veranlagung der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

5. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Satz des § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1960 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt 150 v. H., ab 1. Jänner 1962 175 v. H. und ab 1. Jänner 1963 200 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des Kalenderjahres 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Artikel I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird (10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte werden dieser Person, wenn sie

nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, auf Begehren bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen. Ist eine solche Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben, so werden diese Vermögenswerte bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 260.000 S auf Begehren ihren Erben übertragen; das anteilige Ausmaß der Übertragung richtet sich nach den Erbteilen.

(2) Ist eine deutsche physische Person vor dem 27. Juli 1955 gestorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, so werden die vorbezeichneten Vermögenswerte auf Begehren jedem Erben, der nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, im Verhältnis zu seinem Erbteil bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für Vermächtnisnehmer, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 2. (1) Die Art. 1, 6 bis 13 und 25 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Übertragungen nach dem § 1 wirken vom Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Rechte Dritter an dem übertragenen Vermögen, besonders Restitutionsansprüche, werden durch die Übertragung nicht berührt.

§ 4. Die §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entscheidungs-gesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 5. Erfüllt eine Person bezüglich desselben Vermögens sowohl die Voraussetzungen nach dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, als auch nach diesem Artikel, so können die Ansprüche nur nach dem genannten Vertrag geltend gemacht werden.

§ 6. Begehren auf Übertragung von Vermögenswerten nach dem § 1 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches spätestens zum 31. Dezember 1962 an das Bundesministerium für Finanzen zu richten.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch eine Amtsbestätigung die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übertragung nach diesem Artikel unter Bezeichnung der Vermögenswerte festzustellen. Die Amtsbestätigung ist dem Begünstigten gegen Nachweis zu übermitteln.

(2) Wer auf Grund eines übertragenen Rechtes in Anspruch genommen wird, kann zum Nachweis der Berechtigung die Vorlage der Amtsbestätigung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift verlangen.

(3) Die Amtsbestätigung gilt als öffentliche Urkunde gemäß § 33 des Grundbuchgesetzes 1955.

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat, soweit es die Voraussetzungen für die begehrte Übertragung nicht für gegeben hält, dies dem Übertragungswerber schriftlich unter Angabe der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen.

(2) Der Übertragungswerber ist vorher zu hören.

§ 9. (1) Hat das Bundesministerium für Finanzen eine Amtsbestätigung nach dem § 7 oder eine Mitteilung nach dem § 8 ergehen lassen oder innerhalb eines Jahres nach rechtzeitiger Einbringung des Begehrens keine solche Erklärung abgegeben, so steht dem Übertragungswerber der Rechtsweg offen; im Falle der Ausstellung einer Amtsbestätigung jedoch nur insoweit, als der Übertragungswerber mehr oder etwas anderes begehrt, als in der Amtsbestätigung festgestellt worden ist.

(2) Eine Klage nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust des Anspruches, für den der Rechtsweg offensteht, innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt einzubringen, zu dem die Einbringung im Sinne des Abs. 1 möglich war.

§ 10. (1) Die Übertragung von Vermögenswerten auf die durch den § 1 begünstigten Personen ist von allen bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben einschließlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Für das streitige Verfahren nach dem § 9 gilt diese Befreiung nicht.

(2) Im Falle der Übertragung von Vermögenswerten auf die im § 1 genannten Erben oder Vermächtnisnehmer, sind jedoch wie bei einem Erwerb von Todes wegen die mit einem solchen Erwerb in Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben einschließlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu entrichten. Der Lauf der Frist für die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt nicht vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Die im § 1 genannten Vermögenswerte, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragen werden, gelten für Zwecke der Besteuerung von Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz als am 27. Juli 1955 übertragen. Das Recht, diese Abgaben festzusetzen, verjährt nicht vor Ablauf des Jahres 1963.

Artikel II.

Art. I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 148 (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), hat zu lauten wie folgt:

„§ 1. (1) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit eines der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäß Art. 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staatsangehörigkeit eines der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluß bis längstens 31. Dezember 1962 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 2. (1) Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, sie aber spätestens am 16. Juli 1958 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren, so kann die Bundesregierung Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäß Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

(2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluß bis längstens 31. Dezember 1962 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen physischen Person, die vor dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der in § 1 genannten Staaten besessen hatte, auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen wären, der am 27. Juli 1955 die Staatsangehörigkeit eines der in § 1 genannten Staaten besessen hat.

§ 4. Die Bestimmungen des § 2 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von einer vor dem 16. Juli 1958 verstorbenen deut-

schen physischen Person auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen wären, der am 16. Juli 1958 die Staatsangehörigkeit eines der in § 2 genannten Staaten besessen hat.“

Artikel III.

Art. I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1962, Art. II mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz betraut.

	Schärf	
Gorbach	Klaus	Broda

7. Bundesverfassungsgesetz vom 14. Dezember 1961, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestienovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung der 1. Vermögensverfallsamnestienovelle, BGBl. Nr. 45/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 6 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„die Verwertungsstelle oder der Staatsanwalt kann zur Vermeidung von Härten den Antrag auch nach Ablauf der Frist, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1962 stellen.“

2. § 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2 des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat; wenn die Person die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine andere Staatsangehörigkeit nach dem 27. Juli 1955 erworben hat, gelten für sie hinsichtlich der Wertgrenze die Bestimmungen des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 6/1962.“

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Derartige Ansuchen sind spätestens am 31. Dezember 1962 bei der Verwertungsstelle einzubringen.“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über den Stand der Erledigung der nach Abs. 1 behandelten und zur Behandlung gelangenden Fälle jährlich zu berichten.“

Artikel II.

(1) Ist verfallenes Vermögen auf Grund der Vermögensverfallsamnestie in der Fassung des Art. I Z. 2 zu erstatten, aber entweder kein Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstattungsantrag auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung abgewiesen worden, so kann spätestens am 31. Dezember 1962 beim zuständigen Gericht Antrag auf Erstattung gestellt werden.

(2) Hat das Gericht bereits rechtskräftig auf Erstattung eines solchen verfallenen Vermögens erkannt, ist jedoch dieses Vermögen von der Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 des Vermögensverfallsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947) auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung nicht herausgegeben worden, so ist die Herausgabe nunmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 der Vermögensverfallsamnestie vorzunehmen. Auf Herausgabe des zu erstattenden Vermögens kann frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geklagt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Schärf	
Gorbach	Klaus	Broda

8. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetz neuerlich abgeändert und § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer außer Kraft gesetzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel I des Grundsteuereinhebungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 296/1959, hat zu lauten:

„(1) Für das Kalenderjahr 1962 obliegt im Bundesland Niederösterreich die Erhebung der Grundsteuer den Abgabenbehörden des Bundes. Als Vergütung gebühren dem Bund außer den Nebenansprüchen im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, 2 v. H. des Grundsteuerertrages.

(2) Den heheberechtigten Gemeinden ist nach Ablauf eines jeden Kalendermonates ein Vorschuß auf die Grundsteuer in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Jahreserfolges zu überweisen; die endgültige Abrechnung der Grundsteuererträge hat nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erfolgen.“

Artikel II.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, tritt, soweit sie sich auf die Grundsteuer bezieht, mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 außer Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

9. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl. Nr. 240/1960 und BGBl. Nr. 68/1961, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes.

	Schärf	
Gorbach Hartmann	Proksch Bock	Drimmel Waldbrunner

10. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960 und BGBl. Nr. 97/1961, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnungen) gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden abgeändert wie folgt:

§ 75 b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

Artikel II.

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Grundsatz des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III.

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes

in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Gorbach Schärf Hartmann

11. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, womit das Bundesstraßengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, BGBl. Nr. 59, in der Fassung der Bundesgesetze vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 56, vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 100, und vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 135, wird abgeändert wie folgt:

Die Beschreibung der Strecke der Lamprechtshausener Bundesstraße im Verzeichnis B hat zu lauten:

„Lamprechtshausener Straße 29
Von der Wiener Straße in Salzburg über Oberndorf und Lamprechtshausen zur Landesgrenze bei Moosdorf einschließlich der Abzweigung von Oberndorf über die Salzachbrücke zur Staatsgrenze“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Gorbach Schärf Bock